

## Informationsblatt für die Eröffnung einer Gaststätte

Für die Anmeldung eines Gaststättengewerbes benötigen wir:

- Ein aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde<sup>1</sup>  
EU Bürger benötigen ein Europäisches Führungszeugnis incl. einer staatlich anerkannten Übersetzung<sup>2</sup>
- Eine aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister<sup>3</sup>
- Den Mietvertrag der Gaststätte
- Bescheinigung in Steuersachen der örtlich zuständigen Finanzbehörde (Finanzamt)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der kommunalen Finanzbehörde (Stadtkasse)
- Gültiges Ausweisdokument und ggf. eine Aufenthaltserlaubnis (falls notwendig)
- Auszug aus dem Verzeichnis des Vollstreckungsgerichts<sup>4</sup>  
durch Vollmacht zur Auskunft aus dem Vollstreckungsportal durch die Ordnungsbehörde

Die Gebühr einer Gewerbeanzeige beträgt derzeit 28,00 Euro. Falls Sie eine Bestätigung der Gewerbeanzeige für Ihre Unterlagen benötigen, wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro fällig.

Für die Zuverlässigkeitsprüfung der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank fallen zusätzlich Gebühren nach Aufwand an. Die Kosten für die Bescheinigung der Zuverlässigkeit für Ihre Unterlagen betragen 10,00 Euro.

### Hinweis

Die Abnahme der Gaststätte durch Dritte (z. B. das Veterinäramt) ist ebenso wie evtl. erforderliche baurechtliche Genehmigungen von Ihnen selbst zu veranlassen.

### Zuständig:

Frau Fritz	Tel.: 06206/935-248	Zimmer Nr. 302	E-Mail: <a href="mailto:miriam.fritz@lampertheim.de">miriam.fritz@lampertheim.de</a>
Frau Krauß	Tel.: 06206/935-347	Zimmer Nr. 302	E-Mail: <a href="mailto:tanja.krauss@lampertheim.de">tanja.krauss@lampertheim.de</a>
Frau Wollbeck	Tel.: 06206/935-325	Zimmer Nr. 301	E-Mail: <a href="mailto:sandra.wollbeck@lampertheim.de">sandra.wollbeck@lampertheim.de</a>

### Postanschrift:

Magistrat der Stadt Lampertheim  
Fachdienst 30-1  
Domgasse 2  
68623 Lampertheim

Sprechzeiten: Mo-Fr. 8-12.00 Uhr  
Mo, Di, Do: 14-16.00 Uhr und nach Vereinbarung

<sup>1</sup> nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz / zu beantragen bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes

<sup>2</sup> nach § 30 b Bundeszentralregistergesetz / zu beantragen bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes

<sup>3</sup> nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung / zu beantragen bei der Stadtverwaltung Ihres Wohnortes

<sup>4</sup> nach § 882b Abs. 1 Zivilprozessordnung